Der Regierungsrat des Kantons Thurgau

Thurgau

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Justiz- und Polizeidepartement
Frau Simonetta Sommaruga
Bundesrätin
Bundeshaus West
3003 Bern

Frauenfeld, 13. März 2018

Entwurf für ein Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe

Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz über Vorläuferstoffe für explosionsfähige Stoffe und teilen Ihnen mit, dass wir mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden sind. Für die weiteren Rechtssetzungsarbeiten bitten wir Sie indessen, unsere nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen zu berücksichtigen.

Art. 1
Gemäss der vorgeschlagenen Formulierung in Abs. 2 von Art. 1 des Entwurfs ist nur eine Meldung verdächtiger Vorkommnisse bei der Abgabe an private Verwenderinnen vorgesehen. In den Erläuterungen auf S. 19 wird zwar darauf hingewiesen, das entsprechende Vorkommnisse auch bei der Abgabe an gewerbliche Verwenderinnen gemeldet werden können (vgl. Bemerkungen zu Art. 1 unter lit. b). Im Gesetzestext ist dies jedoch nicht klar formuliert. Eine potentielle Täterschaft könnte beispielsweise relevante Stoffe über eine Scheinfirma beziehen und somit das Ziel der vorliegenden Gesetzgebung umgehen. Beispiel dafür ist der Anschlag vom 22. Juli 2011 in Oslo, wo der Attentäter unter dem Deckmantel eines angeblichen Agrarunternehmens sechs Tonnen Ammoniumnitrat erwerben konnte. Nach unserer Auffassung sollte das Gesetz daher so abgefasst werden, dass die Meldemöglichkeit für verdächtige Vorkommnisse auch bei der Abgabe an gewerbliche Verwenderinnen besteht. Dies könnte dadurch erreicht werden, dass Abs. 2 von Art. 1 gekürzt und ein zusätzlicher Abs. 3 aufgenommen würde. Wir schlagen dementsprechend folgende Formulierungen vor:

> „[2] Es regelt die Kennzeichnung von Stoffen, die zur Herstellung von explosionsfähigen Stoffen verwendet werden können, so-

Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld
T +41 58 345 53 10, F +41 58 345 53 54
www.tg.ch

wie den Erwerb, den Besitz, die Ein- und Ausfuhr und die Verwendung von solchen Stoffen durch private Verwenderinnen."

„[3] Es sieht eine Meldepflicht für verdächtige Vorkommnisse und Sensibilisierungsmassnahmen für die Abgabe an private sowie an gewerbliche Verwenderinnen vor."

Art. 2
Der in Bst. b verwendete Begriff „Vorläuferstoffe" findet sich bereits in Art. 2 Bst. e des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (BetmG; SR 812.121) im Zusammenhang mit der Herstellung psychotroper Stoffe. Um Verwechslungen zu vermeiden, beantragen wir, das Wort „Vorläuferstoffe" durch die Formulierung „Ausgangsstoffe" zu ersetzen. Der Gebrauch des Begriffs „Ausgangsstoffe" würde auch mit der Formulierung in der EU-Verordnung Nr. 98/2013 vom 15. Januar 2013 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe korrespondieren.

Zusätzlich beantragen wir die Aufnahme der Wendung „Verdächtige Vorkommnisse" sowie eine entsprechenden Definition in Art. 2. Eine solche Definition findet sich ebenfalls in der vorgängig zitierten EU-Verordnung.

Art. 13
Gemäss Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprstG; SR 941.41) dürfen in der Schweiz Sprengmittel mit einer Bewilligung des Bundes hergestellt werden.

Da im vorgeschlagenen Art. 13 lediglich von explosionsfähigen Stoffen die Rede ist, kann es aus unserer Sicht zu Widersprüchen mit dem erwähnten Sprengstoffgesetz kommen, da konform hergestellte Sprengmittel naturgemäss ebenfalls explosionsfähig sind. Wir empfehlen deshalb, Art. 13 Abs. 1 des Entwurfs wie folgt anzupassen:

„[1] Privaten Verwenderinnen ist die Herstellung von explosionsfähigen Stoffen mittels Ausgangsstoffen untersagt."

Art. 23
Der vorliegende Gesetzesentwurf zielt primär auf die Strafbarkeit des missbräuchlichen Umgangs mit explosionsfähigen Stoffen und deren Ausgangsstoffen ab. Der Vollzug verlangt daher ein polizeiliches Vorgehen. Dementsprechend liegt die Vollzugskompetenz beim Bundesamt für Polizei fedpol. Die Kontrollen von fedpol bezüglich der Kennzeichnungsvorschriften nach Art. 23 Abs. 3 des Entwurfs sollten zweckmässigerweise allerdings nicht alleine bei den Verkaufsstellen, sondern auch bei den Akteuren, die die-

se Produkte auf dem Markt bereitstellen (Hersteller und Importeure), durchgeführt werden.

Die kantonalen Vollzugs- und Fachstellen zu den bestehenden stoffrechtlichen Gesetzgebungen (z.B. des Chemikalien- oder Heilmittelrechts und des Sprengstoffgesetzes) arbeiten hauptsächlich auf der Basis des Verwaltungsrechts. Ihre Kapazitäten sind aufgrund der laufend wachsenden Aufgaben in diesen Bereichen bereits ausgeschöpft. Die Entgegennahme von Kontrollaufträgen aus einem neuen Rechtsgebiet, dessen Geltungsbereich sich mit Blick auf die Entwicklungen in der EU noch erweitern könnte, übersteigt deren Möglichkeiten oder würde sich negativ auf das Schutzniveau im bestehenden Recht auswirken. Die Zusammenarbeit des fedpol mit den kantonalen Vollzugsbehörden muss sich daher auf den Austausch von vor Ort vorhandenen Informationen im Verdachtsfall beschränken. Im Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Kantonspolizei Thurgau über kein ausgebildetes Fachpersonal im vorliegend zur Diskussion stehenden Bereich und auch über keine geeigneten Räumlichkeiten für die Lagerung solcher Stoffe bei allfälligen Sicherstellungen verfügt.

Aus den genannten Gründen beantragen wir die Formulierung des zweiten Satzes von Art. 23 Abs. 3 des Entwurfs wie folgt zu ändern:

> „Es kann die Kantone zur Abklärung von Verdachtsfällen beiziehen."

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber